

Informationen zum Erbrecht

Informationen zum Erbrecht



Rechtsanwältin Dr. Schröder

Informationen zum Erbrecht

1. Allgemeines	3
2. Gesetzliche Erbfolge:.....	4
I. Erben erster Ordnung	4
II. Weitere Ordnungen	4
III. Das Erbrecht des Ehegatten	4
3. Gewillkürte Erbfolge	5
I. Arten von Verfügungen.....	5
1. Inhalt von Verfügungen	5
2. Erbeinsetzung nach Bruchteilen (§§ 2087 ff BGB).....	5
3. Ersatzerbschaft (§§ 2096 BGB)	5
4. Auseinandersetzung mit Teilungsanordnung (§§ 2048, 2050 BGB).....	6
5. Vor- und Nacherbschaft (§§ 2100ff. BGB)	6
6. Vermächtnis (§§ 1939, 2147ff. BGB)	6
7. Auflage (§§ 1940, 2192ff. BGB).....	6
8. Zuwendung von Gegenständen	6
II. Das Testament (§§ 2064ff. BGB).....	7
2. Das Gemeinschaftliche Testament (§§ 2265ff BGB).....	9
III. Das Pflichtteilsrecht.....	12
IV. Die Erbengemeinschaft.....	12
V. Der Erbschein	13



1. Allgemeines

Unter Erbfall wird der Tod einer natürlichen Person verstanden.

Die Erbschaft ist das Vermögen des Erblassers, das mit dem Tod auf die Erben übergeht.

Der Nachlass (=Erbschaft) ist die Gesamtheit aller Vermögenswerte, also Aktiva und Passiva, die beim Tod auf die Erben übergehen.

Erbteil (=Erbquote) ist der Bruchteil, der einem Miterben vom gesamten Nachlass zusteht.

Ein Vermächtnis ist die Zuwendung eines einzelnen Vermögensgegenstandes an den Vermächtnisnehmer; Gegenstand kann jeder Vermögensvorteil sein.

Eine Auflage ist die einem Erben oder Vermächtnisnehmer durch Verfügung von Todes wegen auferlegte Verpflichtung etwas Bestimmtes zu tun oder zu unterlassen.

Die Verfügung von Todes wegen ist der Oberbegriff für Testament und Erbvertrag.

Die letztwillige Verfügung ist das Testament.

Das Testament ist die formgerechte Erklärung, mit der der Erblasser Verfügungen über sein Vermögen für die Zeit nach seinem Tod trifft. Zu unterscheiden sind das eigenhändige und das notarielle Testament.

Das gemeinschaftliche Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden.

Der Erbvertrag ist eine Verfügung von Todes wegen, durch den der Erblasser sich gegenüber einem Dritten in Hinblick auf seinen Nachlass vertraglich bindet. Der Erbvertrag bedarf der notariellen Beurkundung.

Ein Erbverzicht ist die vertragliche Erklärung eines Verwandten/Ehegatten, womit dieser auf sein gesetzliches Erbrecht verzichtet; wiederum ist die notarielle Beurkundung erforderlich.

Ein Testierender ist jeder, der ein Testament errichtet.

Abkömmlinge sind die direkten Nachkommen eines Menschen.

Vorerbe ist ein von dem Erblasser durch Verfügung von Todes wegen für eine begrenzte Zeit eingesetzter Erbe.

Nacherbe ist der Erbe, der die Erbschaft vom Vorerben erhalten soll.

Schlusserbe ist derjenige, der im Anschluss an andere Erben die Erbschaft als Letzter erhalten soll.

Auseinandersetzung bezeichnet die Aufteilung des Nachlasses unter den Erben und Vermächtnisnehmern, nachdem die Verbindlichkeiten abgelöst worden sind.

Mit einer Teilungsanordnung bestimmt der Erblasser durch Verfügung von Todes wegen, wie sein Nachlass aufgeteilt werden soll.

Der Pflichtteil ist der Mindestanspruch, den das Gesetz den Angehörigen einräumt, sofern sie durch eine Verfügung von Todes wegen von der Erbschaft ausgeschlossen wurden.

Ein Erbschein ist der vom Nachlassgericht erteilte Nachweis über das Erbrecht einer oder mehrerer Personen.

Das Nachlassgericht ist am Amtsgericht die Stelle, die für Nachlasssachen zuständig ist.



Die Testamentvollstreckung ist die vom Erblasser durch Verfügung von Todes wegen angeordnete Verwaltung des Nachlasses durch eine bestimmte Person.

Der Erbschaftsteuer unterliegt der Erwerb von Todes wegen oder durch Schenkung.

Der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge besagt, dass das Vermögen des Erblassers nur als Ganzes auf den oder die Erben übergehen kann (Universalsukzession). Eine Rechtsnachfolge in einzelne Vermögensstücke (Sonderrechtsnachfolge, Singularsukzession) ist nicht möglich.

Unterschieden wird zwischen der gesetzlichen und der gewillkürten Erbfolge, wobei der gesetzlichen nur subsidiäre Bedeutung zukommt.

2. Gesetzliche Erbfolge:

Die gesetzliche Erbfolge richtet sich nach dem sogenannten Parentel- oder Ordnungssystem, das heißt, dass die Verwandten nach Ordnungen erben. Die erste Ordnung bilden die Abkömmlinge des Erblassers und deren Abkömmlinge (§ 1924 BGB), die zweite die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (§ 1925 BGB), die dritte die Großeltern und deren Abkömmlinge (§ 1926 BGB).

Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten richtet sich nach dem sogenannten Parentel- oder Ordnungssystem.

Dieses besagt zum einen, dass die Verwandten in Ordnungen eingeteilt werden und zum anderen, dass Verwandte der vorhergehenden Ordnung Verwandte einer nachfolgenden Ordnung vorgehen, § 1930 BGB.

I. Erben erster Ordnung

Erben erster Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Nach § 1924 Absatz 4 BGB erben Kinder einer Person immer zu gleichen Anteilen, wobei die Nichtehelichkeit eines Kindes heute keine Rolle mehr spielt.

II. Weitere Ordnungen

Sind keine gesetzlichen Erben erster Ordnung vorhanden, so kommen als gesetzliche Erben die Erben der übrigen Ordnungen in Betracht.

III. Das Erbrecht des Ehegatten

Das gesetzliche Erbrecht des Ehegatten ergibt sich zunächst aus § 1931 Absatz 1 und 2 BGB. Danach erhält der Ehegatte neben Verwandten der ersten Ordnung ein Viertel und neben Verwandten der zweiten Ordnung sowie neben Großeltern die Hälfte.

3. Gewillkürte Erbfolge

I. Arten von Verfügungen

Die gesetzliche Erbfolge ist subsidiär und tritt nur dann ein, wenn keine sogenannte „Verfügung von Todes wegen“ getroffen wurde. Diese sind Testamente/letztwillige Verfügungen und Erbverträge.

Das Testament (§ 1937 BGB) ist eine einseitige Erklärung, der Erbvertrag (§ 1941 BGB) ein zweiseitiges Rechtsgeschäft.

1. Inhalt von Verfügungen

Die Möglichkeiten letztwilliger Verfügungen sind im Bürgerlichen Gesetzbuch abschließend aufgezählt.

In Betracht kommen:

- Alle Bestimmungen, mit denen von der gesetzlichen Erbfolge abgewichen werden soll, z.B. Alleinerbe, Vorerbe, Nacherbe, Ersatzerbe... (§ 1938 BGB)
- Vermächtnisse (§ 1939 i.V.m. § 2147ff BGB): Durch ein Vermächtnis vermacht der Erblasser bestimmte Gegenstände seines Nachlasses einer Person. Der Nachlass wird also mit einem schuldrechtlichen Anspruch des Vermächtnisnehmers beschwert.
- Auflagen (§§ 1940 i.V.m. 2192ff. BGB): Mit einer Auflage wird der Erbe zu einer bestimmten Leistung verpflichtet, ohne dass dem Berechtigten ein Anspruch auf die Leistung zusteht
- Bestimmungen über die Auseinandersetzung zwischen den Miterben (§§ 2044ff. BGB)
- Pflichtteilsentziehung (§§ 2333, 2336 BGB)
- Widerruf früherer letztwilliger Verfügungen (§ 2254 BGB)

Ist unklar, welche dieser Verfügungen vorliegt, findet eine Auslegung statt, wobei allein der mutmaßliche Wille des Erblassers ausschlaggebend ist (§ 133 BGB)

2. Erbeinsetzung nach Bruchteilen (§§ 2087 ff BGB)

Entweder bestimmt der Erblasser, daß eine Person allein sein Gesamtrechtsnachfolger werden soll (Alleinerbe) oder mehrere Personen (Miterbengemeinschaft)

3. Ersatzerbschaft (§§ 2096 BGB)

Ersatzerbe ist der Erbe, der nur für den Fall erben soll, dass ein anderer vor dem Erbfall oder danach wegfällt.



4. Auseinandersetzung mit Teilungsanordnung (§§ 2048, 2050 BGB)

Die Teilungsanordnung ist keine Erbeinsetzung, sondern eine Anordnung für die Auseinandersetzung unter den Miterben.

Der Erblasser kann also in seinem Testament festlegen, wie die Erben das Vermögen unter sich aufteilen.

5. Vor- und Nacherbschaft (§§ 2100ff. BGB)

Eine Anordnung der Vor- und Nacherbfolge ist immer dann gegeben, wenn der Erblasser das Erbe zunächst einer Person, also dem Vorerben zukommen lassen will, es dann aber mit dem Eintritt einer weiteren Bedingung einer anderen Person, dem Nacherben zufallen soll. Diese Bedingung ist im Zweifel der Tod des Vorerben, § 2106 BGB.

Nach § 2112 BGB kann der Vorerbe über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände grundsätzlich frei verfügen; da er aber die Erbschaft nicht endgültig behalten darf, sind ihm in §§ 2113-2115 BGB eine Reihe von Beschränkungen aufgelegt. Von diesen kann ihn der Erblasser nach § 2136 BGB weitgehend befreien.

6. Vermächtnis (§§ 1939, 2147ff. BGB)

Der Erblasser kann einem anderen durch Testament einen Vermögensvorteil zukommen lassen. Der Begünstigte, der Vermächtnisnehmer, wird dadurch nicht Erbe, sondern erhält nur einen Anspruch aus § 2147 BGB auf einen bestimmten Gegenstand oder eine bestimmte Leistung.

7. Auflage (§§ 1940, 2192ff. BGB)

Mit einer Auflage wird –ebenso wie beim Vermächtnis- dem Begünstigten ein einzelner Gegenstand zugewandt. Dem Begünstigten soll aber gerade kein Anspruch darauf zustehen, § 1940 BGB; der Beschwerte ist dennoch verpflichtet, die Auflage zu erfüllen. Allerdings steht dem Begünstigten im Falle der Nichterfüllung gerade kein Anspruch auf Schadensersatz zu, denn er hatte gerade keinen Anspruch auf die Leistung.

8. Zuwendung von Gegenständen

Um einer Person einen Gegenstand zuzuwenden, kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

- **Vermächtnis:** wenn der Begünstigte einen schuldrechtlichen Anspruch auf die Sache erhalten soll
- **Auflage,** wenn gerade nicht gewollt ist, dass ein schuldrechtlicher Anspruch entsteht



II. Das Testament (§§ 2064ff. BGB)

Ein Testament ist ein Dokument, in dem eine einzige oder mehrere letztwillige Verfügungen enthalten sind. Für die Wirksamkeit stellt das Gesetz eine Reihe von Voraussetzungen auf:

- **Testierfähigkeit (§ 2229 BGB)**
Alle voll geschäftsfähigen Personen sind auch testierfähig; ein Minderjähriger kann mit Vollendung des 16. Lebensjahres ein Testament ohne Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter (Eltern) errichten.
- **Testierwille**
Der Erblasser muss den Willen haben, eine rechtsgeschäftliche Regelung zu treffen, die mit seinem Tode wirksam werden soll.
- **Grundsatz der persönlichen Errichtung (§§ 2064f.)**
Der Erblasser muß sein Testament persönlich errichten, eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
- **Einhaltung der Testamentsform (§ 2231 BGB)**
Es gibt zwei Möglichkeiten, das notarielle oder das eigenhändige Testament.

a) Das notarielle Testament (§§ 2231 Nr. 1, 2232 BGB)

Das notarielle Testament kann in verschiedenen Formen errichtet werden:

- Durch Niederschrift der mündlichen Erklärung; ausreichend ist dabei, dass der Erblasser ausdrücklich die vom Notar verlesenen Erklärungen bestätigt.
- Durch Übergabe des „letzten Willens“ des Erblassers

Nach der notariellen Beurkundung ist das Testament unverzüglich in amtliche Verwahrung zu nehmen (§ 2258a BGB). Zu beachten ist § 2256 Absatz 1 BGB, wonach die Rücknahme des Testaments aus amtlicher Verwahrung als Widerruf des Testaments gilt.

b) Das eigenhändige Testament (§§ 2231 Nr. 2, 2247 BGB)

Nach § 2247 Absatz 1 BGB muss das Testament eine vom Erblasser eigenhändig geschriebene Erklärung sein. Entscheidend ist, dass der Erblasser die Schriftzeichen selbst erstellt hat.

Das Testament muß vom Erblasser eigenhändig unterschrieben worden sein. Die Unterschrift soll den Vornamen und den Familiennamen des Erblassers enthalten.

Probleme ergeben sich im Rahmen von späteren Änderungen oder Ergänzungen. In diesem Rahmen soll es ausreichend sein, wenn die nachträgliche Änderung von der Unterschrift räumlich gedeckt ist, also über der Unterschrift steht und keine völlig neue Verfügung, sondern nur eine Änderung enthält.

Der Erblasser soll weiterhin nach § 2247 Absatz 2 BGB angeben, wann und wo die Niederschrift erfolgte. Fehlen diese Angaben, gilt § 2247 Absatz 5 BGB, dann ist das Testament nur dann als gültig anzusehen, wenn sich die notwendigen Feststellungen anderweitig treffen lassen.

Das eigenhändige Testament kann gemäß § 2248 BGB in amtliche Verwahrung gegeben werden. Verlangt der Erblasser die Rückgabe, wozu er jederzeit berechtigt ist, ist darin kein Widerruf zu sehen, § 2256 Absatz 2 und 3 BGB.

Sonderfälle:

- Nottestament vor dem Bürgermeister (§§ 2249, 2250 BGB)
- Dreizeugentestament (§ 2250 BGB)
- Seetestament (§ 2251 BGB)

Auslegung von Testamenten (§§ 133, 2084, 2085 BGB)

Entscheidend ist zunächst, dass es allein auf den Willen des Erblassers ankommt, § 133 BGB. Weiterhin gilt der Grundsatz der wohlwollender Auslegung („favor testamnetii“), der aus den §§ 2084, 2085 BGB folgt.

Unterschieden werden die erläuternde und die ergänzende Auslegung.

Im Rahmen der erläuternden Auslegung können auch Umstände berücksichtigt werden, die außerhalb des Testaments liegen, so beispielsweise Äußerungen des Erblassers. Dies ist jedoch nur dann möglich, wenn damit der Wille des Erblassers im Zeitpunkt der Testamentserrichtung festgestellt werden soll.

Bei der ergänzenden Auslegung ist nicht allein der wahre Wille des Erblassers zu ermitteln, sondern auch zu fragen, was der Erblasser gewollt hätte, wenn er einen bestimmten Umstand vorausgesehen hätte.

Um die strengen Formvorschriften nicht leer laufen zu lassen, müssen die Verfügungen zumindest andeutungsweise im Testament enthalten sein.

Widerruf von Testamenten (§§ 2253-2258 BGB)

Gemäß § 2253 ist es jederzeit ohne besonderen Grund möglich, Testamente oder einzelne letztwillige Verfügungen in Testamenten frei zu widerrufen.

Dafür stehen dem Erblasser mehrere Möglichkeiten zur Verfügung; ein Widerruf kann erfolgen:

- durch ein Widerrufstestament nach § 2254 BGB
- durch spätere Verfügungen, die im Widerspruch zur früheren Verfügung stehen, § 2258 BGB
- § 2255 BGB bestimmt, dass auch die Vernichtung eines Testaments oder seine Veränderung als Widerruf gilt, soweit dies in der Absicht geschah, einzelne Verfügungen aufzuheben

- Die Rücknahme eines notariellen Testaments aus amtlicher Verwahrung ist ebenfalls als Widerruf zu sehen, § 2256 Absatz 1 BGB.

Die Anfechtung von Testamenten (§§ 2078, 2079 BGB)

Ebenso wie andere Willenserklärungen besteht auch beim Testament die Möglichkeit der Anfechtung. Dabei werden die allgemeinen Vorschriften (§§ 119 BGB) die Sonderregelungen des Erbrechts verdrängt und modifiziert,.

- Inhalts- und Erklärungsirrtum (§ 2078 Absatz 1 BGB): Eine Anfechtung ist dann möglich, wenn sich der Erblasser über einen Inhalt seiner Erklärung im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte und anzunehmen ist, dass er die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage auch nicht abgegeben hätte
- Motivirrtum (§ 2078 Absatz 2, Alternativ4e 1 BGB): Eine Anfechtung ist möglich, wenn der Erblasser durch die irrige Annahme oder Erwartung des Eintritts oder Nichteintritts eines Umstandes bestimmt worden ist.
- Nach § 2078 Absatz 2, Alternative 2 BGB stellt auch die widerrechtliche Drohung einen Anfechtungsgrund dar.
- Im Fall von § 2079 BGB ist eine Anfechtung auch dann möglich, wenn der Erblasser einen zum Zeitpunkt des Erbfalls vorhandenen Pflichtteilsberechtigten übergangen hat, dessen Existenz nicht bekannt war oder der erst nach der Errichtung geboren oder pflichtteilsberechtig wurde
- Anfechtungsberechtigt ist nicht der Erblasser, sondern derjenige dem der Wegfall der letztwilligen Verfügung unmittelbar zustatten käme, § 2080 Absatz 1 BGB.
- Das Anfechtungsrecht ist durch Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht auszuüben, § 2081 BGB.
- § 2082 BGB bestimmt, dass die Anfechtung nur binnen Jahresfrist erfolgen kann. Die Frist beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erlangt.

2. Das Gemeinschaftliche Testament (§§ 2265ff BGB)

a) Wirksame Errichtung

Für Ehegatten besteht die Möglichkeit, ein gemeinschaftliches Testament zu errichten. Darin sind die letztwilligen Verfügungen beider Ehegatten enthalten. Es liegen immer zwei Verfügungen von Todes wegen vor; die Ehegatten verfügen zwar gemeinschaftlich, aber jeder einseitig.

Erforderlich ist daher die Testierfähigkeit und der Testierwille beider Ehegatten.

Wie bei einem einseitigen Testament kann auch ein gemeinschaftliches entweder öffentlich, privat oder in Form eines Nottestaments errichtet werden.

Besonderheiten ergeben sich vor allem beim eigenhändigen Testament, §§ 2231 Nr. 1, 2247, 2267 BGB.



Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments ist es nach § 2247 BGB ausreichend, wenn einer der Ehegatten das Testament in der dort vorgeschriebenen Form errichtet und der andere Ehegatte die gemeinschaftliche Erklärung eigenhändig unterzeichnet. Der mitunterzeichnende Ehegatte soll dabei angeben, wann und wo er die Erklärung unterschrieben hat.

Im Rahmen eines gemeinschaftlichen Testaments besteht für die Ehegatten die Möglichkeit, sich für zwei besondere Formen zu entscheiden:

- Die Ehegatten können sich gegenseitig zu Erben einsetzen und bestimmen, dass nach dem Tod des Überlebenden der Nachlass einem Dritten zufallen soll. Dritte sind in der Regel die Kinder. Dies ist das sogenannte Berliner Testament, § 2269 BGB.
- Weiterhin besteht die Möglichkeit, in einem gemeinschaftlichen Testament Verfügungen zu treffen, die voneinander abhängig sind. Dabei soll die eine Verfügung nicht ohne die andere getroffen werden. Dies sind dann sogenannte wechselseitige Verfügungen, § 2270 BGB.

b) Das Berliner Testament

Haben sich die Ehegatten gegenseitig zu Erben eingesetzt und die gemeinsamen Kinder als Schlusserben, so gibt es zwei Auslegungsmöglichkeiten:

- Im Rahmen der sogenannten Einheitslösung soll der überlebende Ehegatte Alleinerbe des vorversterbenden Ehegatten sein und der Nachlass dann unmittelbar im Rahmen der Erbfolge nach dem überlebenden Ehegatten an die Kinder fallen. In diesem Fall sind die Kinder bei der Erbfolge nach dem erstversterbenden Ehegatten enterbt, so dass ihnen grundsätzlich ein Pflichtteil zusteht.
- Bei der Trennungslösung werden die Erbteile beider Ehegatten getrennt vererbt. Beim ersten Erbfall wird der überlebende Ehegatte als Vorerbe vor den Kindern als Nacherben eingesetzt, so dass der Nachlass des erstversterbenden Ehegatten vom Vermögen des Überlebenden gesondert bleibt. In diesem Fall haben die Kinder nach dem ersten Erbfall keine Pflichtteilsansprüche, da sie als Nacherben eingesetzt sind.
- Wenn unklar ist, was die Ehegatten gewollt haben, gilt nach § 2269 Absatz 1 BGB im Zweifel das Einheitsprinzip.
- Zu Problemen führt häufig die sogenannte Wiederverheiratsklausel. Das heißt, der überlebende Ehegatte soll sein Erbrecht zu Gunsten seiner Kinder verlieren, wenn er sich wieder verheiratet. Bei der Trennungslösung ist in der Regel gewollt, dass der Nacherbfall nicht nur beim Tod des überlebenden Ehegatten eintreten soll, sondern auch bei der Wiederverheiratung.

Bei der Einheitslösung wird mehrheitlich angenommen, dass es sich um eine auflösend bedingte Vollerbschaft und zugleich um die Anordnung einer aufschiebend bedingten Nacherbschaft handelt.

c) Wechselseitige Verfügungen (§ 2270)

Wechselseitige Verfügungen sind letztwillige Verfügungen, bei denen angenommen wird, dass sie nicht getroffen worden wären, wenn nicht der andere Ehegatte eine bestimmte andere Verfügung getroffen hätte. Wann solche Verfügungen vorliegen, ist durch Auslegung zu ermitteln. Im Zweifel gilt § 2270 Absatz 2, wonach eine wechselseitige Verfügung im Zweifel anzunehmen ist, wenn sich die Ehegatten gegenseitig bedenken oder wenn dem einem Ehegatten von dem anderen eine Zuwendung gemacht und für den Fall des Überlebens des Bedachten eine Verfügung zugunsten einer Person getroffen wird, die mit dem anderen Ehegatten verwandt ist oder ihm sonst nahe steht.

Der Widerruf wechselseitiger Verfügungen ist zu Lebzeiten der Ehegatten frei möglich. Die Form ist in § 2271 BGB durch Verweisung auf den Rücktritt vom Erbvertrag (§ 2296: notarielle Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner) vorgeschrieben, damit der andere Ehegatte von der Unwirksamkeit seiner Verfügung erfahren kann. Es ist nicht möglich, dass ein Ehegatte durch eine neue Verfügung von Todes wegen bei Lebzeiten des anderen Ehegatten eine Verfügung einseitig aufhebt.

d) Erbvertrag (§§ 2274ff. BGB)

Voraussetzung für das wirksame Zustandekommen eines Erbvertrages ist die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit des Verfügenden (§ 2275 BGB), er muss den Erbvertrag persönlich abschließen (§ 2274) und dieser muss bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Parteien vor einem Notar geschlossen werden (§ 2276 BGB).

Bei Erbverträgen ist zwischen einseitigen und zweiseitigen zu unterscheiden:

- Einseitige sind solche, bei denen nur ein Vertragspartner eine oder mehrere Verfügungen von Todes wegen trifft. In diesem Fall nimmt der Vertragspartner nur die Erklärung des Erblassers an; er kann auch einseitige Verfügungen treffen.
- Zweiseitige sind solche, bei denen beide Vertragsparteien eine oder mehrere vertragsmäßige Verfügungen von Todes wegen treffen (§§ 2278, 2298 BGB).
- Für die Aufhebung eines Erbvertrages gelten die §§ 2290 ff BGB, für den Rücktritt §§ 2293 ff. BGB, die Anfechtung wird geregelt in §§ 2281 ff. BGB.

III. Das Pflichtteilsrecht

Nach § 2303 Absatz 1 Satz 1 BGB steht der Pflichtteil nur den Abkömmlingen des Erblassers sowie nach § 2303 Absatz 2 seinen Eltern und dem Ehegatten zu. Nach § 2309 kommen die Eltern oder entferntere Abkömmlingen nicht zum Zuge, wenn sie bei der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen wären (Ordnungsprinzip).

Der Pflichtteilsberechtigte muß durch Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge völlig ausgeschlossen worden sein. Wenn unklar ist, was der Erblasser gewollt hat, bestimmt § 2304 BGB, dass die Zuwendung des Pflichtteils im Zweifel nicht als Erbeinsetzung anzusehen ist.

In folgenden Fällen ist der Pflichtteilsanspruch ausgeschlossen:

- bei Ausschlagung der Erbschaft durch den Pflichtteilsberechtigten
- bei Entzug des Pflichtteils nach §§ 2333-2337 BGB
- bei Erklärung der Erbunwürdigkeit nach §§ 2345 Absatz 2, 2339 Absatz 1, 2344 BGB
- bei einem Verzicht auf das Erb- oder Pflichtteilsrecht, § 2346 BGB
- bei Verlust de Ehegattenerbrechts nach § 1933 BGB

IV. Die Erbengemeinschaft

Mit dem Tod einer Person geht deren Vermögen als ganzes auf eine oder mehrere Personen über (§ 1922 BGB).

- Hinterlässt der Erblasser mehrere Erben, so entsteht eine Erbengemeinschaft, das heißt, der Nachlass wird gemeinschaftliches Vermögen der Erben, § 2032 Absatz 1 BGB. Die Erbengemeinschaft ist auf ihre Auseinandersetzung gerichtet; bis zur Auseinandersetzung gelten die §§ 2033 ff. BGB.
- Jeder Miterbe kann über seinen Anteil am Nachlass, allerdings nicht an einzelnen Nachlassgegenständen, verfügen, § 2033 BGB. Ein Vertrag, durch den ein Miterbe über seinen Anteil verfügt, bedarf der notariellen Beurkundung. Wenn ein Miterbe seinen Anteil an einen Dritten verkauft, sind die übrigen Miterben vorkaufsberechtigt.
- Die Verwaltung des Nachlasses ist in §§ 2038 ff. BGB geregelt.
- Die Verfügung über Nachlassgegenstände regelt § 2040 BGB. Das Eigentum an diesen steht der Erbengemeinschaft als ganzer zu. Daher kann nur die Erbengemeinschaft gemeinschaftlich, also einstimmig darüber verfügen.
- Die Auseinandersetzung der Miterben regelt § 2042 Absatz 1 BGB, die Rechtsverhältnisse zu Dritten ist in § 2058 BGB geregelt.

V. Der Erbschein

Jeder Erbe hat das Recht, vom Nachlassgericht einen Erbschein erteilen zu lassen, § 2353 BGB. Dieser wird nach § 2359 BGB nur erteilt, wenn das Nachlassgericht das Erbrecht als festgestellt erachtet; dafür hat der Erbe die erforderlichen Angaben zu machen, § 2353ff. BGB.

Dem Erbschein kommt eine doppelte Wirkung zu:

Zum einem wird vermutet, daß die im Erbschein bezeichnete Person tatsächlich Erbe ist und nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen beschränkt ist, § 2365 BGB.

Erwirbt eine Person von dem im Erbschein Bezeichneten einen Erbschaftsgegenstand, ein Recht an einem solchen Gegenstand oder die Befreiung von einem zur Erbschaft gehörenden Recht, so gilt zu seinen Gunsten der Inhalt des Erbscheins, soweit die Vermutung des § 2365 BGB , als richtig. Etwas anderes gilt dann, wenn die Unrichtigkeit des Erbscheins bekannt ist oder das Nachlassgericht die Rückgabe des Erbscheins verlangt hat, § 2366 BGB.